

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1864.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Februar 1864.

3.

Kundmachung der k. k. küstentl. Statthalterei in Triest dd. 21. Jänner 1864,

womit der Vorsteher des Bezirksamtes Umgebung Görz als Vorsteher der Staatssicherheitsbehörde für die Stadt Görz und die dazu gehörigen Fractionen Grafenberg, Preßtau, Rosenthal und Staragora erklärt wird.

Zu Folge der vom k. k. Polizei-Ministerium einvernehmlich mit dem Staatsministerium erteilten Ermächtigung wird der Vorsteher des Bezirksamtes Umgebung Görz als Vorsteher der Staatssicherheitsbehörde für die Stadt Görz und die dazu gehörigen Fractionen Grafenberg, Preßtau, Rosenthal und Staragora erklärt, und demselben als solchem alle polizeilichen Agenden überwiesen, mit Ausnahme jener, welche im §. 75 des Gemeinde-Statutes der Stadt Görz als zum natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde gehörig namentlich bezeichnet sind.

Diese Einrichtung hat mit 10. Februar d. J. in Wirksamkeit zu treten.

Kellersperg m. p.

